

ANTRAG

der Abgeordneten Weninger, Cerwenka, Dworak, Ebner, Findeis, Gartner, Ing. Gratzner, Jahrman, Kernstock, Mag. Kögler, Mag. Leichtfried, Mag. Motz, Razborcan, Mag. Renner, Rosenmaier, Sacher, Mag. Stiwicek, Thumpser und Vladyka

betreffend eines umfassenden Pflege- und Betreuungspaketes zur Schaffung einer leistbaren und legalen Betreuung in Niederösterreich

Die demographische Entwicklung der Menschen zeigt, dass unsere Bevölkerung immer älter wird. Lag die Lebenserwartung im Jahr 1991 für Frauen noch bei 79 Jahren und bei Männern bei 72 Jahren, so liegt diese heute bereits bei 82 Jahren und 76 Jahren. Diese Entwicklung wird sich, nicht zuletzt auf Grund des hervorragenden Gesundheitssystems, auch in Zukunft fortsetzen.

In NÖ gibt es derzeit rund 72.500 Pflegegeldbezieher. Davon sind rund 61.500 Personen Bundespflegegeldbezieher und 11.000 Personen Landespflegegeldbezieher. 82% dieser Anspruchsberechtigten sind über 60 Jahre und 47% bereits über 80 Jahre alt. Schätzungen sprechen von rund 107.000 Betreuungs- und Pflegebedürftigen allein in NÖ – diese werden von rund 90.000 Angehörigen (mit)betreut.

Pflege- und betreuungsbedürftige Menschen haben in NÖ derzeit im Wesentlichen folgende Möglichkeiten:

- Pflegeheim
- Soziale Dienste
- Betreuung durch die Familie
- 24 Stunden Betreuung durch familienfremde Betreuungskräfte

Pflegeheime

Derzeit gibt es in NÖ 51 Landes-Pflege- und Pensionistenheime und 54 private Heimeinrichtungen. In diesen werden durchschnittlich 11.000 Menschen betreut und

gepflegt. Die Kosten betragen zwischen 50 Euro und 200 Euro pro Tag je nach Pflegebedarf, sodass monatliche Kosten von bis zu 6.000,- Euro für die zu Betreuenden entstehen, die durch Einkommen und Pflegegeld vielfach nicht abgedeckt werden können.

Die derzeitigen Kostenersatzbestimmungen im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 sehen vor, dass pflegebedürftige Personen bei der Unterbringung in Landespflegeheimen die anfallenden Pflege- und Betreuungskosten mit 80 % ihres Einkommens sowie dem Pflegegeld unter Abzug eines Taschengeldes zu bestreiten haben. Reicht dieser Betrag nicht aus, ist das Vermögen des Pflegebedürftigen über einer Grenze von derzeit € 10.026,- heranzuziehen und allenfalls eine grundbücherliche Sicherstellung auf ein Eigenheim (Eigentumswohnung), das zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfes gedient hat, vorzunehmen. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, so besteht ein Regressanspruch für geleistete Zahlungen aus der Sozialhilfe gegenüber dem Ehegatten und den Kindern bis zu einer festgelegten Obergrenze des monatlichen Einkommens unter Berücksichtigung eines Mindesteinkommens. Dies führt in der Praxis dazu, dass häufig bei der Entscheidung, ob eine pflegebedürftige Person in einem Landespflegeheim untergebracht werden soll, sowohl von der pflegebedürftigen Person selbst als auch von deren eventuell regresspflichtigen Angehörigen die künftigen finanziellen Belastungen als wesentliches Entscheidungskriterium herangezogen werden. Damit steht aber nicht mehr das Wohl des Pflegebedürftigen im Vordergrund, sondern die sozialpolitisch unbefriedigende Form einer materiellen Entscheidung bei der Bestimmung über die optimale pflegerische Versorgung einer Person. Abhilfe kann nur geschaffen werden, indem einerseits die Vermögensgrenze beim Pflegebedürftigen wegfällt, und andererseits die Regressansprüche gegen nahe Angehörige aufgehoben werden.

Soziale Dienste

Daneben werden rund 13.800 Menschen im Rahmen der medizinischen Hauskrankenpflege durch die Sozialen und Sozialmedizinischen Dienste betreut. Dafür erhalten die Trägerorganisationen vom Land rund 52,5 Mill. Euro (2007) für die etwa 3,2 Mill. geleisteten Einsatzstunden. Diese Mittel decken jedoch den tatsächlichen Aufwand nur zu rund 93,7% ab, sodass die Organisationen gezwungen sind, um die Liquidität zu erhalten, Leistungseinschränkungen vorzunehmen. Es ist

daher dringend notwendig, um die Qualität der Hauskrankenpflege abzusichern und den pflegebedürftigen Menschen möglichst lange den Aufenthalt in ihrer gewohnten Umgebung zu gewährleisten, seitens des Landes einerseits die Ausweitung der Förderung der mobilen Hauskrankenpflege von 120 auf 160 Stunden und andererseits eine vollständige Abgeltung der erbrachten Leistungen durch die Trägerorganisationen zu gewährleisten, indem der finanzielle Bedarf aus den geleisteten Einsatzstunden errechnet wird und nicht eine vorgegebene Budgetgröße auf die geleisteten Einsatzstunden aufgeteilt wird.

24 Stunden Betreuung durch familienfremde Betreuungskräfte

Das von der NÖ Landesregierung am 11. Dezember 2007 eigene NÖ Modell zur Förderung der 24 Stunden Pflege ist selbstverständlich positiv zu bewerten, bedeutet es doch eine weitergehende Förderung für die Betroffenen.

Nach Jahren des Leugnens dieser Problematik ist es im Bereich der 24 Stunden Betreuung ausschließlich der SPÖ zu verdanken, dass dieses Thema einer Legalisierung und damit einer Lösung zugeführt wurde. Obwohl in den Finanzausgleichsverhandlungen versucht wurde, höhere Förderungssätze zu erwirken, haben gerade Finanzminister Molterer, aber auch der niederösterreichische Finanzlandesrat, LR Mag. Sobotka, eine höhere Förderung in diesem Bereich verhindert. So ist es allein Bundesminister Dr. Buchingers Bemühungen zu verdanken, dass nunmehr eine von allen Finanzausgleichspartnern genehmigte Vereinbarung gem. Art. 15a BV-G zwischen dem Bund und allen Bundesländern zur Unterzeichnung vorliegt. Aus dieser Vereinbarung würden dem Land Niederösterreich rund 7 Millionen Euro zur Unterstützung betreuungsbedürftiger Personen zufließen.

Es bedarf daher der raschen Unterzeichnung dieser Vereinbarung seitens LH Dr. Pröll, um so auch die Lukrierung der Förderung seitens des Bundes zu ermöglichen und auch um in Österreich generell eine Legalisierung dieser 24 Stunden Betreuung nicht zu verhindern.

Solidarisch-öffentliche Pflegeversicherung

Abgesehen von der Notwendigkeit, all diese Strukturen in NÖ unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse entsprechend aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln, ist

vor allem die finanzielle Herausforderung enorm. Pflegebedürftig zu werden ist ein kollektives Risiko und bedarf daher auch einer entsprechenden Finanzierung. Deshalb scheint ein bundesweites Modell einer solidarischen öffentlichen Pflegeversicherung die einzig sinnvolle Lösung.

Erhöhung des Landespflegegeldes

Durch die jährliche Inflation hat das Pflegegeld in den vergangenen Jahren eine Entwertung um rund 20% erfahren, um die Finanzierung des laufenden Pflegebedarfs zu erleichtern, sollte dem Beispiel anderer Bundesländer folgend eine Erhöhung des Landespflegegeldes um zumindest 5% erfolgen und die Aufforderung an den Bund ergehen, diese Erhöhung ebenfalls vorzunehmen sowie längerfristige Wertsicherungsklauseln zu schaffen.

Kurzzeitpflege, Tagesbetreuung, betreutes (betreubares) Wohnen

Den wichtigsten Beitrag im Betreuungs- und Pflegebereich leisten nach wie vor die Angehörigen, die vielfach in selbstaufopfernder Weise ihre Familienmitglieder oder Angehörigen pflegen. Ein dichtes Kurzzeit- und Tagesbetreuungsnetz soll auch pflegenden Angehörigen die Möglichkeit bieten, kurzzeitig die pflegebedürftigen Personen aufzunehmen, um den Pflegenden die Möglichkeit zu schaffen, Termine für Behördenwege, Arztbesuche oder medizinische Therapien wahrnehmen zu können, oder aber auch zumindest eine Woche pro Jahr („Urlaub von der Pflege“) ihren Pflegling unentgeltlich unterbringen zu können. Aber auch Kurzzeitpflege für jene NiederösterreicherInnen, die nach einem Krankenhausaufenthalt, zur Überbrückung der Wartezeit für einen Pflegeheimplatz in der Nähe und für kurze Zeit einen Pflegeplatz benötigen, ist dringend notwendig. Der Bedarf hierfür wird auf 2 – 3 Plätze pro 1.000 Einwohner über 65 Jahre geschätzt. Für Niederösterreich bedeutet das mindestens 600 Plätze. In derselben Anzahl besteht Bedarf für Tagesbetreuung für jene NiederösterreicherInnen, die tagsüber alleine sind, aber während der Nacht von Angehörigen betreut werden, die den Tag in Gesellschaft verbringen möchten (Vereinsamung). Auch hier spricht man von einem Bedarf von 3 Plätzen pro 1.000 Einwohner über 65 Jahre.

Ein ausreichendes Kurzzeitpflege- und Tagesbetreuungskonzept zu schaffen, ist daher ein Gebot der Stunde, das jedenfalls eine Objektförderung für die Errichtung und Einrichtung von Gebäuden/Räumen zum Inhalt haben muss.

Schließlich zeigen Bedarfserhebungen, dass im Bereich betreubares Wohnen für jene NiederösterreicherInnen, die derzeit noch keine oder nur geringe Betreuung benötigen, aber sicher sein wollen, dass sie diese im Bedarfsfall vor Ort zu haben, die aber grundsätzlich alleine leben können und wollen, dennoch aber zumindest zeitweise in Gesellschaft sein möchten, ein nicht unerhebliches Interesse herrscht, sodass zumindest 2 Wohnungen pro 1.000 Einwohner notwendig wären, was rund 3.000 Wohnungen allein in NÖ nötig machen würde. Für all diese Maßnahmen, die natürlich auch regionalpolitisch von größter Bedeutung sind, soll daher auch die NÖ Wohnbauförderung anwendbar sein.

Urlaub von der Pflege

Die bereits bestehende Unterstützung des Landes (100 € bei einem Urlaub in Österreich, 120 € bei einem Urlaub in Niederösterreich) ist jedoch bei weitem nicht ausreichend. Es müssen daher freie Kapazitäten in Pflegeheimen, aber auch in öffentlichen Urlaubsheimen, wie es derzeit bereits in einem Pilotprojekt des Kriegsopfer- und Behindertenverbandes passiert, wo für pflegende Angehörige unter maßgeblicher Kostenbeteiligung des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung diese Möglichkeit geboten wird.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Die Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert:

- die vorliegende Vereinbarung gem. Art. 15a BV-G zwischen dem Bund und den Länder über die gemeinsame Förderung der 24 Stunden Pflege durch Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll raschest zu unterfertigen, die Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln derart abzuändern, dass Vermögenswerte bei der Kostenersatzpflicht unberücksichtigt bleiben,
- bei der Förderung der Sozialen und Sozialmedizinischen Dienste eine Ausweitung von 120 auf 160 Stunden, sowie eine kostendeckende Förderung der Einsatzstunden im Ausmaß der tatsächlich geleisteten Stunden vorzunehmen,
- die Förderung für pflegende Angehörige bei Urlaub von der Pflege derart auszubauen, dass mit den Förderungsmitteln tatsächlich ein Erholungsurlaub tatsächlich ermöglicht wird,
- ausreichend Tages- und Kurzzeitpflegeplätze zu schaffen,
- eine effiziente Objektförderung bei der Errichtung von Kurzzeitpflege- und Tagesbetreuungseinrichtungen zu schaffen,
- eine wirksame Unterstützung für Urlaub von der Pflege durch Ausweitung der bestehenden Förderaktion zu schaffen,
- eine Erhöhung des Landespflegegeldes um 5% vorzunehmen,
- bei der Bundesregierung auf eine gleichwertige Erhöhung des Pflegegeldes zu drängen unter gleichzeitiger Schaffung von Wertsicherungsklauseln, sowie die Schaffung einer solidarischen öffentlichen Pflegeversicherung zu verlangen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SOZIALAUSSCHUSS so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Sitzung am 13. Dezember 2007 möglich ist.